

ADAC

Satzung

**Allgemeiner Deutscher
Automobil-Club
Südbaden e.V.**

2018

ADAC Südbaden e.V.

ADAC

Der ADAC Südbaden e. V. konnte im Jahr 2004 auf sein 100-jähriges Bestehen zurückblicken. Seine nach den Kriegswirren erfolgte Wiedergründung führte auf der Grundlage der in der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 1946 beschlossenen Satzung am 04. März 1949 zur Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg. Diese Satzung wurde in der Folgezeit mehrfach geändert bzw. ergänzt.

In der Mitgliederversammlung am 24. März 2018 wurde nach vorausgegangenen Beratungen in der Satzungskommission, im Vorstand und in der Regionalversammlung die Satzung geändert und am 20. November 2018 in das Vereinsregister unter Nr. 131 eingetragen. Die ergänzende redaktionelle Änderung des § 28 wurde am 10. Dezember 2018 vom Vorstand beschlossen und am 04. März 2019 in das Vereinsregister unter Nr. 131 eingetragen.

Freiburg, 05. März 2019

ADAC Südbaden e.V.
Der Vorsitzende
Clemens Bieniger

Satzung
Allgemeiner Deutscher
Automobil-Club
Südbaden e.V.

2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	5
§ 2	Zweck und Ziele	5
§ 3	Mitgliedschaft	6
§ 4	Bildung von ADAC Ortsclubs	7
§ 5	Bezeichnung von ADAC Ortsclubs	8
§ 6	Organe	9
§ 7	Mitgliederversammlung	9
§ 8	Teilnahme an der Mitgliederversammlung	10
§ 9	Stimmrecht in der Mitgliederversammlung	11
§ 10	Wahlen	12
§ 11	Anträge zur Mitgliederversammlung	13
§ 12	Durchführung der Mitgliederversammlung	14
§ 13	Außerordentliche Mitgliederversammlung	15
§ 14	Der Vorstand	16
§ 15	Abstimmungen des Vorstandes	17
§ 16	Amtsdauer des Vorstandes (und des Vorstandsrates)	17
§ 17	Ehrenämter	18
§ 18	Ehrenrat	19
§ 19	Clubsyndikus	19
§ 20	Verwaltung	20
§ 21	Rechnungsprüfung	20
§ 22	Compliance-Kodex	21
§ 23	Ehrenmitgliedschaft	21
§ 24	Satzungsänderungen	22
§ 25	Auflösung	23
§ 26	Verschmelzung	23
§ 27	Erfüllungsort und Gerichtsstand	24
§ 28	Inkrafttreten	24

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Allgemeine Deutscher Automobil-Club (ADAC) Südbaden e.V., abgekürzt „ADAC Südbaden e.V.“, hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist für sein Gebiet Träger der Tradition des im Jahre 1903 gegründeten Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e.V. (ADAC), abgekürzt ADAC-Gesamtclub.
2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Sein Zweck ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens im Rahmen der Ziele des ADAC Gesamtclubs. Er setzt sich insoweit in Angelegenheiten, die sich auf das Regionalclub Gebiet beziehen, oder im Auftrag des ADAC Gesamtclubs unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes für Fortschritte im Verkehrswesen, vor allem auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung sowie den Motorsport und den Tourismus ein. Der Club fördert die Luftrettung und tritt für den Schutz der Verkehrsteilnehmer ein. Er nimmt insbesondere deren Interessen als Verbraucher wahr. Der Club setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein. Der Club wird auf die Verkehrspolitik Einfluss nehmen, im Übrigen sich aber jeder parteipolitischen Betätigung enthalten. Der ADAC Südbaden e.V. setzt sich für die private und berufliche Mobilität seiner Mitglieder und ihrer Familien ein, vertritt ihre Interessen und unterstützt sie auch bei der Erholung, der Freizeit und auf Reisen. Er bietet Mitgliederleistungen, insbesondere Hilfe, Rat und Schutz – auch nach Panne, Unfall und bei Krankheit. Er fördert den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.

2. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere:
 - a) Beteiligung bei der Anhörung zur Verbesserung und Neuschaffung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen sowie Maßnahmen zur Förderung der reibungslosen Abwicklung des Verkehrs; ferner Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder in Rechtsfragen durch Presse, Rundfunk und dergleichen.
 - b) Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrs und des Betriebes von Kraftfahrzeugen, Wohnanhängern und Motorbooten.
 - c) Pflege und Förderung des Motorsports und im Zusammenhang damit Durchführung und Überwachung motorsportlicher Veranstaltungen aller Art nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen.
 - d) Touristische, technische und juristische Beratung, Förderung des Camping- und Motorbootwesens sowie in Fällen grundsätzlicher Bedeutung Erstellung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen.
 - e) Beratung der Mitglieder bei Kauf, Verkauf und Pflege der Kraftfahrzeuge und sonstigen mit der Haltung von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Fragen.
 - f) Ausgabe von Reise- und Grenzdokumenten.
 - g) Pflege der Geselligkeit der Mitglieder.
3. Der ADAC Südbaden ist nicht berechtigt, Club- oder kommerzielle Leistungen in dem Gebiet eines anderen Regionalclubs ohne dessen vorherige Einwilligung anzubieten oder zu erbringen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des ADAC Südbaden e.V. sind diejenigen Mitglieder des ADAC Gesamtclubs, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz im Gebiet des ADAC Südbaden e.V. haben. Der Mitgliedsbeitrag für den ADAC Südbaden e.V. ist im Mitgliedsbeitrag für den ADAC Gesamtclub enthalten.

2. Im Übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder des ADAC Südbaden e.V. nach dieser Satzung sowie nach den §§ 3, 4, 5, 6, 7 (Mitgliedschaft) und § 9 (ADAC Ortsclub), sowie § 23 (Gerichtsstand) der Satzung des ADAC Gesamtclubs.

§ 4

Bildung von ADAC Ortsclubs

1. Innerhalb des ADAC Südbaden e.V. können sich ADAC Mitglieder in örtlichen Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschließen (ADAC Ortsclub). Diese müssen mindestens 30 ordentliche ADAC Mitglieder aufweisen. Die ADAC Ortsclubs dürfen anderen Kraffahrerverbänden oder -organisationen nicht angehören, auch nicht ständige Arbeitsgemeinschaften mit solchen eingehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ADAC Verwaltungsrates.
2. Die ADAC Ortsclubs bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand des ADAC Südbaden e.V. und der Bestätigung durch das ADAC Präsidium oder eines von ihm Beauftragten. Die Satzungen der ADAC Ortsclubs müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC die vom ADAC Verwaltungsrat in der Musteratzung für ADAC Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen enthalten und dürfen den Satzungen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Südbaden e.V. nicht widersprechen. Der Vorstand des ADAC Südbaden e.V. kann nach Einzelfallprüfung eine abweichende Satzung gestatten. Vor der Anerkennung als ADAC Ortsclub sowie vor Änderungen sind die Ortsclubsatzungen dem Vorstand des ADAC Südbaden e.V. und dem Präsidium des ADAC Gesamtclubs oder einem von ihm Beauftragten zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Vorstand des ADAC Südbaden e.V. ist berechtigt, einem ADAC Ortsclub, der gegen die Satzung oder die Interessen des ADAC Südbaden e.V. und/oder des ADAC Gesamtclubs verstößt, das Recht zur Bezeichnung als „ADAC Ortsclub“ mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Gegen die Entziehung ist innerhalb eines

Monats ab Zustellung des Beschlusses über die Entziehung Berufung an das ADAC Präsidium zulässig, das endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Unbeschadet des § 13 Abs. 9 der Satzung des ADAC Gesamtclubs haben die Vorstandsmitglieder des Regionalclubs gemäß § 14 Abs. 1 dieser Satzung Teilnahme-, Stimm- und Rederecht an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen der ADAC Ortsclubs.

§ 5

Bezeichnung von ADAC-Ortsclubs

1. Jeder ADAC Ortsclub ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des Ortsclubs zum ADAC durch Beifügung der Bezeichnung „im ADAC“ zum Ausdruck zu bringen ist. Bei allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen haben sich die ADAC Ortsclubs dieser Bezeichnung zu bedienen.
2. Der Ortsclub-Name mit der Bezeichnung „im ADAC“ muss so gewählt und gebraucht werden, dass eine Verwechslung mit dem Namen des ADAC Gesamtclubs, des ADAC Südbaden e.V. oder eines anderen ADAC Regionalclubs ausgeschlossen ist. Das gilt auch für die Verwendung von ADAC Emblemen. Der Briefkopf ist so anzuordnen, dass die Namen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Südbaden e.V. hinsichtlich Größe, Stärke und Auffälligkeit der Schrift gegenüber dem Ortsclub-Namen deutlich zurücktreten.
3. Die ADAC Ortsclubs sind zur Führung eigener Zeichen (Logo) berechtigt. Sie dürfen mit den Zeichen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Südbaden e.V. nicht verwechslungsfähig sein. In den Zeichen muss die Zugehörigkeit zum ADAC Gesamtclub zum Ausdruck kommen; für Traditionszeichen kann der Vorstand des ADAC Südbaden e.V. Ausnahmen genehmigen.

§ 6

Organe

Die Organe des ADAC Südbaden e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ADAC Südbaden e.V. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und damit zugleich die Delegierten für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs, soweit die Mitglieder des Vorstandes nicht bereits dort gemäß § 11 Abs. 2 b) und c) der Gesamtclub-Satzung stimmberechtigt sind. Im Übrigen wählt sie ggf. weitere, vom ADAC Südbaden e.V. gemäß § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung zu entsendende Delegierte und Ersatzdelegierte, ferner die zu wählenden Mitglieder des Ehrenrates (§ 18) und die Rechnungsprüfer (§ 21). Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsvoranschlag und über Satzungsänderungen.
2. Sie findet alljährlich möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens drei Wochen vorher in der „ADAC Motorwelt“, in Textform oder durch Veröffentlichung ab dem 1. Dezember des Vorjahres vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des ADAC e.V. (www.adac.de). Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen. Nach der Einladung gemäß § 11 ordnungsgemäß gestellte Anträge werden zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen.
3. Das Präsidium des ADAC ist unter Vorlage der Tagesordnung gleichzeitig schriftlich zu verständigen.

§ 8

Teilnahme an der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied des ADAC Südbaden e.V. hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Teilnahme-, Rede-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

Ausgeschlossen vom Stimm-, aktiven und passiven Wahlrecht sind jedoch Mitglieder, die in einem festen Beschäftigungsverhältnis zu einem ADAC Regionalclub, zum Gesamtclub, zu einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind.

Zu Delegierten können nur ADAC Mitglieder des ADAC Südbaden e.V. gewählt werden.

2. Die einem anerkannten ADAC Ortsclub angehörenden beitragspflichtigen oder als Ehrenmitglied geführten ADAC Mitglieder des ADAC Südbaden e.V. werden nur durch Delegierte vertreten. Aktiv und passiv wahlberechtigt bei der Delegiertenwahl sind nur ordentliche ADAC Mitglieder. Für je angefangene 50 solcher Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung des ADAC Ortsclubs ein Delegierter sowie Ersatzdelegierte für eine Amtsdauer von höchstens 4 Jahren zu wählen und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung sind nicht zulässig. Gehört ein Mitglied mehreren Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden. Bei welchem Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst. Jeder Ortsclub muss bis spätestens 31. Januar jeden Jahres die ihm von der Regionalclubverwaltung zugesandte Namensliste der Mitglieder aktualisiert zurückgeben. Die Delegierten, die Ersatzdelegierten sowie die ADAC Mitglieder des ADAC Ortsclubs sind dem ADAC Südbaden e.V. spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des ADAC Südbaden e.V. schriftlich durch den Vorstand des ADAC Ortsclubs mitzuteilen. Kommt ein Ortsclub diesen Verpflichtungen nicht nach, so haben dessen Delegierte in der folgenden Mitgliederversammlung kein Rede- und Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht.

3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Vorstandsrates, der Clubsyndikus, die Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Ehrenrates und die Rechnungsprüfer haben ohne weiteres Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie üben ihre Mitgliedschaftsrechte auch dann selbst aus, wenn sie einem anerkannten ADAC Ortsclub des ADAC Südbaden e.V. angehören. Sie werden in keinem Falle durch Delegierte vertreten und können selbst nicht Ortsclub-Delegierte sein.
4. Die keinem ADAC Ortsclub angehörenden Mitglieder (Einzelmitglieder) können ihre Mitgliedschaftsrechte auf der Mitgliederversammlung nur persönlich ausüben. Voraussetzung hierfür ist entweder die schriftliche Anmeldung mit Name, Anschrift, ADAC Mitgliedsnummer und eigenhändiger Unterschrift, einschließlich der Orts- und Datumsangabe oder die Anmeldungserklärung im Online-Verfahren über die Internetseite des ADAC Südbaden e.V. Die schriftliche Anmeldungserklärung wie auch die elektronische Anmeldungserklärung mit vorgegebener Legitimation müssen spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Verwaltung des ADAC Südbaden e.V. eingegangen sein. Eine nach Ablauf dieser Frist eingehende schriftliche Anmeldungserklärung oder elektronische Anmeldung mit vorgegebener Legitimation gilt als nicht abgegeben. Außerdem sind die gültige ADAC Mitgliedskarte und auf Verlangen eine weitere Legitimation zur Person bei der Mitgliederversammlung vorzuzeigen.

§ 9

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben die stimmberechtigten Einzelmitglieder (§ 8 Abs. 4) des ADAC Südbaden e.V. jeweils 1 Stimme. Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten haben zusätzlich die Stimmen der von ihnen gem. § 8 Abs. 2 vertretenen Ortsclub Mitglieder. Auf je volle 50 Mitglieder eines Ortsclubs entfällt ein Delegierter mit 50 Stimmen. Die verbleibenden angefangenen 50 Ortsclub-Mitglieder werden durch einen Delegierten mit ent-

sprechender Stimmenzahl vertreten. Jeder Delegierte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen beträgt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmung mit Stimmzetteln, beschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel in offenen Abstimmungen. Sie kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine geheime Abstimmung durchzuführen. Offene Abstimmung erfolgt mittels Stimmkarte, geheime Abstimmung erfolgt mittels Stimmzettel. Auf der Stimmkarte und dem Stimmzettel muss die jeweilige Stimmenzahl der Stimmberechtigten ohne weiteres erkennbar sein.

§ 10 Wahlen

1. Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beauftragt der Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen mit der Durchführung der Wahlen.
2. Die Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine offene Abstimmung durchzuführen. § 9 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.
3. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit gemäß § 9 Abs. 2 erhält. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache

Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen des zweiten Wahlganges in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit ein Ergebnis nicht erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Obmann des Wahlausschusses.

4. Zur Auszählung der Stimmen (nicht öffentlich) ist vom Versammlungsleiter ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen. Dessen Mitglieder sind bezüglich des Abstimmungsverhaltens der Stimmberechtigten zu besonderer Vertraulichkeit während und nach ihrer Amtsausübung verpflichtet. Den Obmann bestimmt der Wahlausschuss. Die Stimmzettel sind bis zum Abschluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.

§ 11

Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 - a) von mindestens 30 Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von jedem Delegierten
2. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen jeweils 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreiben beim Vorstand des ADAC Südbaden e.V. eingegangen sein. Die zweiwöchige Frist gilt auch für Anträge des Vorstandes auf Satzungsänderung.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung, die nach Ablauf der Eingangsfrist (Abs. 2) oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), müssen von mindestens 30 Teilnehmern unterzeichnet sein oder vom Vorstand gestellt werden.

4. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wobei wenigstens 3/4 der gemäß § 12 Abs. 1 c) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16) und auf Satzungsänderung (§ 23) sind nicht zulässig. Dringlichkeitsanträge von Delegierten und Mitgliedern, die Verbindlichkeiten begründen, durch die der ADAC Südbaden e.V. im Einzelfall mit mehr als 10.000,00 € belastet wird, werden in der Mitgliederversammlung beraten und werden im Anschluss an die Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.

§ 12

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen
 - g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - h) Anträge
2. Als Delegierte für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs sind die Mitglieder des Vorstandes, die nicht bereits gemäß § 11 Abs. 2 b) und c) der Gesamtclub-Satzung in der ADAC Hauptversammlung stimmberechtigt sind, entsprechend § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung in der Reihenfolge des § 14 Abs. 1 dieser Satzung gewählt, soweit nicht der nachfolgende Abs. 3 entgegensteht. Die Mitgliederversammlung wählt ggf. auch die weiteren vom ADAC Südbaden e.V. gemäß § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten für die ADAC Hauptversammlung. Deren Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

3. 10% der Delegierten für die ADAC Hauptversammlung, die vom ADAC Südbaden e.V. gemäß § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung zu besetzen sind, mindestens jedoch 1 Delegiertenamt, stehen passiv wahlberechtigten Bewerbern aus dem Kreis der in der Mitgliederversammlung anwesenden Einzelmitgliedern (§ 8 Abs. 4) zur Verfügung. Werte hinter dem Komma sind auf die nächste volle Zahl ab- bzw. aufzurunden. Die Wahl erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 und 3. Ein gemäß § 12 Abs. 3 gewähltes Einzelmitglied ersetzt als Delegierter das gemäß § 7 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 zuletzt in der Reihenfolge des § 14 Abs. 1 zugleich auch als Delegierter gewählte Vorstandsmitglied, sofern die Zahl der dem Regionalclub zustehenden Delegiertenämter die Zahl seiner Vorstandsmitglieder nicht übersteigt.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer vom Protokollführer auch vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Dem ADAC Präsidium ist jeweils eine Abschrift dieser Niederschrift zu übersenden.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder des ADAC Südbaden e.V. oder auf Anordnung des ADAC Präsidiums. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens einen Monat vorher in der „ADAC Motorwelt“, in Textform oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des ADAC e.V. (www.adac.de). Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen.

§ 14

Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen und zwar
 - 1.1. dem Vorsitzenden
 - 1.2. dem Vorstandsmitglied für Tourismus
 - 1.3. dem Vorstandsmitglied für Finanzen (Schatzmeister)
 - 1.4. dem Vorstandsmitglied für Sport, Mitglieder und Ortsclubs (Sportleiter)
 - 1.5. dem Vorstandsmitglied für Verkehr und Technik

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen des Vorstandes (Abs. 1 Ziffer 1.2. bis 1.5.) für 2 Jahre den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 1.2. – 1.5. sind jedoch dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht stellvertretender Vorsitzender sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.

2. Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Vorstandsrat gebildet werden, der nach einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung tätig wird. Dieser setzt sich zusammen aus
 1. den Mitgliedern des Vorstandes,
 2. Personen, die vom Vorstand berufen werden.

Der Vorstandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz führt.

3. Der Vorstand hat auch die für alle ADAC Regionalclubs gemäß § 11 Abs. 7 Satz 7 und § 12 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung verbindlich erklärten Beschlüsse der ADAC Hauptversammlung und des ADAC Verwaltungsrates durchzuführen. Dadurch sollen Zweck und Ziele des ADAC (§ 2 der Satzung des ADAC Gesamtclubs) sowie die Einheitlichkeit des ADAC gewährleistet werden.

Das ADAC Präsidium ist berechtigt, die Beschlüsse erforderlichenfalls selbst zu vollziehen und insoweit für den Vorstand zu handeln.

4. Vor Eingehung von Verbindlichkeiten, durch die der ADAC Südbaden e.V. im Einzelfall mit mehr als 10 % seiner Einnahmehanteile aus Mitgliederbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird, ist das ADAC Präsidium zu unterrichten.

§ 15

Abstimmungen des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend § 9 Ziffer 2 Satz 3 und 4 dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet jedoch die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
2. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder. Für die Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens 1 Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an betragen muss. Als schriftliche Stimmabgabe werden auch Telefax und/oder E-Mail angesehen. In diesem Fall kann die Wochenfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Geht eine schriftliche Antwort nicht fristgemäß ein, so ist Stimmenthaltung anzunehmen.

§ 16

Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die in § 14 Abs. 1 unter den ungeraden Nummern bezeichneten Vorstandsmitglieder stehen jeweils im 2-Jahres-

Wechsel mit den unter den geraden Nummern genannten Vorstandsmitgliedern zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des ADAC Südbaden e.V. mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen oder die Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrnehmen lassen.

2. Vom Vorstand berufene Mitglieder des Vorstandsrates (§ 14 Abs. 2 Nr. 2) können vom Vorstand jederzeit abberufen werden.

§ 17

Ehrenämter

1. Sämtliche Ämter im ADAC Südbaden e.V. sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter erhalten Ersatz der im Interesse des ADAC Südbaden e.V. gemachten Auslagen. Sie können darüber hinaus eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Die Höhe der finanziellen Entschädigungen bestimmt der Ehrenrat.
2. Zum Ehrenamtsträger können nur ADAC Mitglieder des ADAC Südbaden e.V. bestellt oder gewählt werden. Während der Zeit, in der ein Mitglied des ADAC Südbaden e.V. zugleich in einem festen Beschäftigungsverhältnis zum ADAC Gesamtclub, einem ADAC Regionalclub, einem ADAC Ortsclub oder einer Unternehmung, an denen diese beteiligt sind, steht, ruht während der Dauer der aktiven Beschäftigung das Stimm- sowie aktive und passive Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt nicht für die ADAC Vertragsanwälte des ADAC Südbaden e.V.
3. Inhaber von Ehrenämtern des ADAC Südbaden e.V. dürfen in anderen Automobil-Clubs oder ähnlichen Organisationen keine Ämter bekleiden. In Zweifelsfällen oder über Ausnahmen ist die

Zustimmung des ADAC Präsidiums vor Übernahme des Amtes einzuholen.

4. Mitglieder des ADAC Südbaden e.V. können im ADAC Südbaden e.V. letztmalig in dem Kalenderjahr in ein Ehrenamt gewählt oder bestellt werden, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden.

§ 18

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist zuständig für die ihm nach dieser Satzung oder vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Er kann vom Vorstand insbesondere mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des ADAC Südbaden e.V. oder mit der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder des ADAC Südbaden e.V. betraut werden. Es soll ihm die Bearbeitung übertragen werden, wenn der Vorstand des ADAC Südbaden e.V. wegen Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den ADAC zweckmäßig erscheint.
2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, gewählt. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung oder bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes tätig. Das den Vorsitz führende Mitglied und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19

Clubsyndikus

Der Vorstand bestellt einen Rechtsanwalt zum Clubsyndikus. Seine Aufgabe ist die juristische Beratung der Führungsgremien des ADAC Südbaden e.V. und die Leitung der Organisation der ADAC Vertragsanwälte im ADAC Südbaden e.V.

An den Sitzungen des Vorstands und ggf. des Vorstandsrates soll er ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 20

Verwaltung

1. Für die gesamte Verwaltung des ADAC Südbaden e.V. ist vom Vorstand ein Geschäftsführer zu bestellen. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte. Seine Rechte und Pflichten sind durch besonderen Vertrag festzulegen.
2. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vollmacht erteilen, innerhalb des Bereiches der Verwaltung den ADAC Südbaden e.V. rechtsverbindlich zu vertreten.

§ 21

Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung des Finanzgebarens sind 2 Rechnungsprüfer zu wählen. Sie dürfen kein anderes Ehrenamt im ADAC Südbaden e.V. bekleiden. Ihre Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Mit Ablauf von zwei Jahren, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, scheidet jeweils der zuerst Gewählte aus. Wiederwahl ist zulässig.
2. Unbeschadet der nach Abs. 1 vorzunehmenden Prüfung ist die Prüfung der Jahresrechnung durch einen vereidigten Wirtschafts-

prüfer durchzuführen. Eine Abschrift des Prüfungsberichtes ist dem ADAC Präsidium vorzulegen.

3. Der ADAC Südbaden e.V. hat Beauftragten des Präsidiums Einblick in seine Geschäftsgebaren und die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

§ 22

Compliance-Kodex

Der ADAC Südbaden e.V. bekennt sich zu regelkonformem und sozialverantwortlichem Handeln mit hohen ethischen Standards als Verpflichtung für alle Aktivitäten auf allen Ebenen des ADAC Südbaden e.V. und der mit ihm verbundenen Unternehmen. Grundlage des Handelns von allen Organen, Ehrenamtsträgern, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern im ADAC Südbaden e.V. ist die einheitliche Compliance-Richtlinie, die durch weitere Regelwerke nach Bedarf ergänzt wird.

Der ADAC hat eine einheitliche Compliance-Organisation unter Einschluss der Regionalclubs und der mit ihnen verbundenen Unternehmen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Compliance-Organisation im ADAC bildet das Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates als Koordinierungs-, Kontroll- und Eskalationsinstanz einen Compliance-Ausschuss aus Vertretern des Präsidiums und des Verwaltungsrates sowie des Hauptamtes des ADAC Gesamtclub und der Regionalclubs. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Ausschusses richten sich nach der vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu genehmigenden Geschäftsordnung. Die zentrale Compliance-Funktion in der Compliance-Organisation wird neben dem Compliance-Ausschuss durch einen gemeinsamen Leiter Compliance des ADAC Gesamtclubs und der Regionalclubs ausgeübt.

§ 23

Ehrenmitgliedschaft

1. Persönlichkeiten, die sich um das Kraftfahrwesen allgemein oder um die Belange des ADAC Südbaden e.V. besondere Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss des Vorstandes und mit Einwilligung des ADAC Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft im ADAC Südbaden e.V. verliehen werden.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ehemaligen Inhabern von Ehrenämtern des Regionalclubs die entsprechende Amtsbezeichnung ehrenhalber verliehen werden.

§ 24

Satzungsänderungen

1. Der ADAC Südbaden e.V. ist verpflichtet, gemäß § 8 Abs. 3 der Gesamtclub-Satzung die vom Verwaltungsrat des ADAC zur Wahrung der Einheitlichkeit innerhalb der Regionalclubs in der Mustersatzung für ADAC Regionalclubs festgelegten Mindestanforderungen innerhalb von 2 Jahren ab der Hauptversammlung, die auf die Beschlussfassung des Verwaltungsrates folgt, in seine Satzung zu übernehmen. Der Vorstand des ADAC Südbaden e.V. ist abweichend von § 7 Abs. 1 letzter Satz berechtigt und verpflichtet, die zur Übernahme der Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung erforderlichen Satzungsänderungen zu beschließen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen.
Satz 2 gilt nicht für Satzungsänderungen, über nach der Mustersatzung, zulässige Abweichungen von den Mindestanforderungen; diese sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Hat der Vorstand des ADAC Südbaden e.V. Bedenken gegen die Übernahme von Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung, kann er gegen den betreffenden Beschluss des Verwaltungsrates aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über das Präsidium Einspruch bei der nächst erreichbaren Hauptversammlung einlegen.

2. Anträge auf Satzungsänderungen können gemäß § 11 Abs.1 gestellt werden. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen hierbei abweichend von § 11 Abs. 2 bis zum Ende des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres durch Einschreiben bei der Verwaltung des ADAC Südbaden e.V. eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen werden mit einer Stellungnahme durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet, wobei wenigstens 3/4 der gemäß § 12 Abs. 1 c) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC genehmigt ist.

§ 25

Auflösung

1. Die Auflösung des ADAC Südbaden e.V. kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung oder der ADAC Hauptversammlung ausgesprochen werden.
2. Ein Auflösungsbeschluss der hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung muss von 3/4 aller vertretenen Stimmen gefasst werden. Er wird erst wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC gemäß § 8 Abs. 1 der ADAC Satzung mit 2/3 Mehrheit genehmigt ist.
3. Im Übrigen folgt die Auflösung des ADAC Südbaden e.V. der Auflösung des ADAC Gesamtclubs.
4. Die Auflösung beschließende Versammlung wählt drei Liquidatoren, von denen einer dem Verwaltungsrat des ADAC angehören muss. Das verbleibende Vermögen erhält der ADAC Gesamtclub.

§ 26

Verschmelzung

Die Verschmelzung des ADAC Südbaden e.V. mit anderen ADAC Regionalclubs gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ist möglich aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller gemäß § 12 Abs. 1 c) festgestellten Stimmberechtigten und eines Beschlusses des ADAC Verwaltungsrates gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 der Gesamtclub-Satzung. In diesem Fall findet § 25 keine Anwendung.

§ 27

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Freiburg soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC Gesamtclubs die Zuständigkeit der Münchener Gerichte ergibt.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. März 2018 und ergänzenden Beschluss der Vorstandssitzung am 10. Dezember 2018 geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

